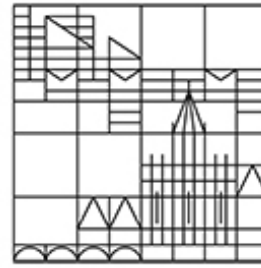


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2012

**Satzung der Universität Konstanz über die
Zulassung von Studienbewerberinnen und
-bewerbern im Master-Studiengang
Gymnasiales Lehramt Physik**

Vom 8. Februar 2012

Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern im Master-Studiengang Gymnasiales Lehramt Physik

Vom 8. Februar 2012

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), und von § 10 Abs. 1 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Januar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester.
- (2) Der Bewerbungsschlussstermin zum Master-Studiengang ist der 15. Februar für das Sommersemester und der 15. August für das Wintersemester. Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Kann eine Bewerberin/ein Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 4 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis und der Nachweis gem. § 4 Abs. 2 sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgeschriebenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Hochschulabschluss nach § 4 Abs. 1 oder, falls dieser noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten Prüfungsleistungen,
 - b) falls der Hochschulabschluss nicht an der Universität Konstanz bzw. nicht im Fach Physik erworben wurde: Nachweis gem. § 4 Abs. 2 (falls bei Bewerbungsschluss vorhanden)
 - c) Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG)

- d) Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 GymPO I). Dieser Nachweis kann bis zum Ende des zweiten Semesters des Master-Studiums nachgereicht werden.
 - e) Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 4
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zuständigkeit

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Gymnasiales Lehramt Physik.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Gymnasiales Lehramt Physik sind:

- (1) Der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach Physik mit einem auf den Bachelor-Studiengang Physik der Universität Konstanz bezogen gleichwertigen Inhalt und Umfang. Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der KMK und HRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, dessen Bachelor-Abschluss die obigen Vorgaben an Umfang oder inhaltlicher Breite nicht erreicht, kann dennoch unter Auflagen zum Studium zugelassen werden (vgl. § 5 Abs. 4).
- (2) Den Nachweis über erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 Credits in Modulen in einem bei der Bewerbung anzugebenden Zweifach, die entweder
 - a) für das Studium mit Zweifach Mathematik die Inhalte der Module Mathematik für Physiker I-III im Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Konstanz abdecken **oder**
 - b) für das Studium mit Zweifach Informatik die Inhalte der Basismodule Konzepte der Informatik und Konzepte der Programmierung inklusive der dazugehörigen Teile Programmierkurs 1 und 2 des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft an der Universität Konstanz abdecken.

Für die Inhalte siehe entsprechende Modulhandbücher der Fachbereiche Mathematik und Statistik bzw. Informatik und Informationswissenschaften der Universität Konstanz. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann dennoch unter Auflagen zum Studium zugelassen werden (vgl. § 5 Abs. 4).

- (3) Das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 5. Bewerberinnen und Bewerber, die
- a) den Bachelor-Abschluss Physik an der Universität Konstanz oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben **und**
 - b) die Voraussetzungen gem. Abs. 2. erfüllen,
- sind von der Zulassungsprüfung befreit. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) Gymnasiales Lehramt Physik.
- (4) Ausländische Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder eine gleichwertige Prüfung erbracht. Es wird ein Niveau von DSH-2 oder vergleichbar gefordert.

§ 5 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu den in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Themengebieten.
- (2) Über welche Module die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen der Zulassungsprüfung geprüft wird, wird vom StPA Gymnasiales Lehramt Physik in Form einer Einzelfallprüfung festgelegt. Dabei werden vor allem die Vorkenntnisse aus dem Vorstudium berücksichtigt und es wird geprüft, inwieweit vorhandene Kenntnisse als inhaltlich gleichwertig zu den oben genannten Inhalten der Module anzusehen sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit sind von der Kandidatin/vom Kandidaten genaue Beschreibungen der Lehrinhalte des Vorstudiums den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden dann für jede Kandidatin/jeden Kandidaten die zu prüfenden Module individuell festgelegt.
- (3) Die Zulassungsprüfung wird als mündliche Prüfung an einem Tag abgehalten. Die mündliche Prüfung in Physik und Mathematik bzw. Informatik dauert jeweils 45 Minuten und wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer abgenommen. Der StPA Gymnasiales Lehramt Physik legt den Termin, die Prüferinnen/Prüfer bzw. die Prüferin und den Prüfer und die Inhalte der Zulassungsprüfung fest. Der Termin der Zulassungsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Module der Zulassungsprüfung können auch ganz oder teilweise im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens durch Erbringen entsprechender Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Physik, Mathematik oder Informatik der Universität Konstanz absolviert werden. Die Bewerberin/Der Bewerber wird für die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens an der Universität Konstanz immatrikuliert, wenn sie/er die Zugangsvoraussetzung gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 erfüllt. Welche Prüfungsleistungen in diesem Fall bestanden werden müssen, legt der StPA

Gymnasiales Lehramt Physik aufgrund des Antrages und der Vorkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers individuell fest.

- (5) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung wird dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Bewerberinnen/Bewerber, denen gemäß § 1 Abs. 3 eine Fristverlängerung gewährt wurde, erhalten das Ergebnis einer evtl. Zulassungsprüfung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach derselben.
- (6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2012.

Konstanz, 8. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -